

Öffentliche Bekanntmachung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner seit drei Tagen in Folge

„Bundes-Notbremse“ und Schulschließungen

Das Gesundheitsamt Tübingen stellt für den Landkreis Tübingen als zuständige Behörde gemäß § 28b Abs. 3 IfSG-E eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt gemäß der Inzidenztabelle des RKI (<https://rki.de/inzidenzen>) seit dem 20.4.2021 bei mehr als 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Gemäß § 28b Abs. 3 i.V.m. § 77 Abs. 6 IfSG-E gelten ab Samstag, 24.4.2021 die Einschränkungen des Schulbetriebs. Da dieses Ereignis auf das Wochenende fällt, entfalten die Schulschließungen ihre Wirkung am **Montag, 26.4.2021**.

Mit dieser festgestellten Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 ist der **Präsenzunterricht an Schulen ab Montag, 26.4.2021, grundsätzlich untersagt**, an die Stelle des Präsenzunterrichtes tritt der Fernunterricht. Ebenso ist der Präsenzbetrieb von Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtiger Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie von Betreuungsangeboten und Horten an den Schulen untersagt. In den Kindertageseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Schulen ist die Einrichtung einer Notbetreuung zulässig.

Der Präsenzbetrieb bleibt zulässig für Schulen an Heimen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Abschlussklassen und die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen, soweit die Erfüllung einer Mindestzahl zwingend erforderlich ist.

Darüber hinaus liegt im Landkreis Tübingen gemäß der Inzidenztabelle des RKI seit 30.3.2021 die Sieben-Tages-Inzidenz bei mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Gemäß § 28b Abs. 1 i.V.m. § 77

Abs. 6 IfSG-E gelten ab Samstag, 24.4.2021, die Einschränkungen des § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG-E:

- **Kontaktbeschränkungen im privaten Raum (Nr. 1),**
- **Ausgangssperre (Nr. 2),**
- **Schließung von Freizeiteinrichtungen (Nr. 3), Ladengeschäften (Nr. 4), Kultureinrichtungen (Nr. 5),**
- **Beschränkung der Ausübung von Sport (Nr. 6),**
- **Schließung gastronomischer Betriebe (Nr. 7) und Dienstleistungen (Nr. 8),**
- **Maskenpflicht und andere Vorgaben im ÖPNV (Nr. 9),**
- **Verbot touristischer Übernachtungen (Nr. 10).**

Tübingen, den 23.4.2021

Joachim Walter

Landrat

www.kreis-tuebingen.de 